Brigham Young University
BYU ScholarsArchive

Essays Nonfiction

1923

Der Schutz der Kinder vor Mißhandlung

Alice Salomon

Follow this and additional works at: https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay

Part of the German Literature Commons

BYU ScholarsArchive Citation

Salomon, Alice, "Der Schutz der Kinder vor Mißhandlung" (1923). *Essays*. 678.
https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay/678

This Article is brought to you for free and open access by the Nonfiction at BYU ScholarsArchive. It has been accepted for inclusion in Essays by an authorized administrator of BYU ScholarsArchive. For more information, please contact scholarsarchive@byu.edu, ellen_amatangelo@byu.edu.

Der Schutz der Kinder vor Mißhandlung (Essay, Scientific Work, 1923)

Das Recht der Kinder auf eine gesundheitsgemäße Entwicklung ist erst im letzten Jahrhundert vom Staat anerkannt worden. Die furchtbare Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft, die sich mit der Ausbreitung der Großindustrie entwickelte, lenkte zuerst in England die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf das Problem eines gesetzlichen Kinderschutzes, eines staatlichen Eingriffes in das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern.

Deutschland folgte auf diesem Wege, nachdem die Bevölkerung in den rheinischen Industriebezirken infolge der Überanstrengung der Kinder in den Fabriken so degeneriert war, daß sie nicht mehr das entsprechende Truppenkontingent stellen konnte. Viele Tausende von Kindern im zartesten Alter - selbst vierjährige befanden sich darunter - hatte man zu zehn- bis vierzehnstündiger Arbeitszeit täglich angehalten, teilweise auch zu Nachtarbeit, und die Verhältnisse waren so fürchterlich, daß selbst nach dem Erlaß der ersten Schutzgesetze 1839 und 1853 der Minister von der Heydt nach einem ihm erstatteten Bericht ausrief: “So mag doch lieber die ganze Industrie zugrunde gehen!“

Seit jener Zeit haben sich immer weitere Kreise zu der Ansicht bekannt, daß es nicht nur Recht, sondern auch*Pflicht des Staates und der Gesellschaft* ist, solchen Mißbräuchen entgegenzutreten, die die Gesundheit und Lebensfähigkeit der heranwachsenden Generation untergraben und dem Kinde die Kindheit verkümmern. Die meisten Kulturstaaten bemühen sich, die Erwerbsarbeit der Kinder durch Schutzgesetze zu regeln, eine Industrie, die auf die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft angewiesen ist, gilt nicht mehr als existenzberechtigt. Und den Gesetzen ist auch eine Wendung im Rechtsbewußtsein des Volkes gefolgt: “Die Unantastbarkeit und Heiligkeit jener Stätten, in denen der Reichtum der Nation geprägt wird, der Fabriken, findet keinen Glauben mehr: man erkennt den Eltern das Recht nicht mehr zu, das Leben ihrer Kinder in Geld umzusetzen.“

Diese große, von Staat und Gesetzgebung unterstütze Bewegung zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung hat den verwandten Bestrebungen wertvolle Vorarbeit geleistet, die unter dem Namen der “Anti-Mißhandlungsvereine“ im letzten Jahrzehnt schnelle Verbreitung gewonnen haben. Das Prinzip der Unantastbarkeit der Elternrechte mußte überwunden, der Eingriff des Staates in das Familienleben mußte als berechtigt anerkannt sein, ehe Vereine die Mißhandlung an Kindern von Seiten der Eltern bekämpfen konnten. Deshalb kann man die Regelung der Erwerbsarbeit der Kinder geradezu als Vorläufer dieser Bewegung anerkennen, denn sie hat zuerst mit den alten Rechtsanschauungen gebrochen und mit dem “Glauben an die Elternliebe und den Mutterinstinkt, die unter allen Umständen die richtigen Wege für die Leitung und Erziehung eines Kindes weisen sollten.“

Der erste Verein zum *Schutz der Kinder gegen Mißhandlungen* von Seiten ihrer Eltern, Pflegeeltern oder Erzieher, der sich prinzipiell auf den Standpunkt stellt, Kinder unter Umständen vor ihren natürlichen Beschützern schützen zu müssen, entstand in New York 1875. Von dort breitete sich dieser Gedanke nach Kanada, England, Australien, Frankreich, Deutschland und Österreich aus. Im allgemeinen verfolgen die in diesen Ländern entstandenen Vereine einen doppelten Zweck: sie versuchen einerseits durch Aufdeckung von Fällen mißbräuchlicher Anwendung der Elternrechte gesetzliche Bestimmungen zum Schutz mißhandelter Kinder herbeizuführen, andererseits wollen sie die Kinder solcher “entarteter Eltern“ von ihrem leidensvollen Geschick durch Unterbringung in andre Verhältnisse befreien.

Hervorragende Erfolge in Bezug auf Beeinflussung der Gesetzgebung und Gesetzesauslegung hat der englische Verein zu verzeichnen, der nicht nur wegen seiner außerordentlichen Ausdehnung, sondern auch infolge einer glänzenden Organisation mustergiltig für alle andern Anti-Mißhandlungsvereine geworden ist und die eingehendste Beachtung verdient. Den Bemühungen des Vereins gelang es, einen von ihm selbst verfaßten Kinderschutzgesetzentwurf im Jahre 1889 im Parlament zur Annahme zu bringen (The Children's Charter).1

(1 The National Society for the Prevention of Cruelty to Children. Working under a Charter from the Crown.)

Darnach ist den Beamten der Gesellschaft amtliche Autorität eingeräumt, um die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern. Das erfolgt nicht immer durch Anzeige und gerichtliche Bestrafung der schuldigen Eltern; in vielen Fällen genügt auch eine Verwarnung, um bei sorgfältiger Kontrolle eine Besserung herbeizuführen. Das trifft namentlich für Fälle zu, in denen Unkenntnis des Gesetzes und Unverstand zu übermäßigen Züchtigungen von Kindern führte.

Die erziehliche Arbeit der Vereinsbeamten ist in dieser Beziehung von allergrößter Bedeutung. "Selbst bei der Entdeckung einer schamlosen Handlungsweise gegen ein Kind",2 so berichtet der Gründer und Leiter der Gesellschaft, "machen wir es uns zur Aufgabe, den Leuten die rechtlichen Folgen, die sie treffen können, auseinanderzusetzen.

(2 The miserable Child World. Twelfe Sheare of the Improvement, London 1901, S. 5 und 6)

Und es hat sich gezeigt, daß nur, wenn die Leute uns keinen Glauben schenkten, eine eventuelle weitere schlechte Behandlung der Kinder vorkam. Wir wiederholen dann unsre Verwarnung und geben ihnen Listen von Personen, die wegen gleicher oder ähnlicher Gesetzübertretungen bestraft wurden. Sowie sie erst wirklich Verständnis für das Gesetz gewonnen haben und für unsre Pflicht, unsern Willen und unsre Macht, dem Gesetz ohne gerichtliches Verfahren Geltung zu verschaffen, hört Vernachlässigung und Mißhandlung der Kinder - selbst wo sie schon zur Gewohnheit geworden waren - bald auf. Die Macht, die unsre autoritative Stellung uns gibt, und die Möglichkeit, daß wir unsre Zuflucht zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung der Übeltäter nehmen können, ist die beste Waffe unseres Vereins bei der Verteidigung der Kinderrechte. Der geduldige Gebrauch unserer Macht sichert uns Gehorsam, zuerst vielleicht unfreiwillig gewährten, dann willigen und schließlich oft genug sogar dankbaren."

So stellt sich der Unterschied in der Tätigkeit der Vereinsinspektoren und von Polizeibeamten hauptsächlich darin dar, daß die Ersteren wohl auch das Unrecht, das geschieht, aufdecken sollen, aber sie sollen nicht den, der das Gesetz übertreten hat, unschädlich machen, sondern sie sollen zunächst versuchen, ihm zu helfen und ihn zu erziehen, damit er einer besseren Handlungsweise fähig werde. Dazu sind natürlich oft wiederholte Kontrollbesuche nötig. Für 31.725 Fälle, die im Jahre 1900 von der englischen Gesellschaft behandelt wurden, eigneten sich 24.600 für Warnungen, 2.884 für gerichtliche Verfolgungen; der Rest zur Überweisung an die Armenverwaltung oder andrer Hilfsmöglichkeiten. In 1.500 Fällen war kein Eingreifen des Vereins notwendig, da keine Vernachlässigung der Kinder festgestellt werden konnte. Die behandelten Fälle machten 97.554 Kontrollbesuche notwendig.

Wie weit der Einfluß der Gesellschaft und ihrer Propaganda reicht, und wie viele Verbesserungen für die Pflege und Erziehung der Kinder indirekt ihr zuzuschreiben sind, wird durch einige im letzen Jahresbericht angeführte Beispiele treffend illustriert.

"Hier bringe ich Ihnen fünf Shilling für ihren Verein", sagte der Besitzer einer Drogerie zu einem Angestellten der Gesellschaft in einer größeren englischen Stadt, "es ist ein ganz ausgezeichneter Verein". Auf die Erkundigung des Vereinsbeamten teilte der betreffende Geschäftsmann dann mit, daß er zu dieser Kritik gekommen sei, weil er seit Bestehen seines Geschäfts noch niemals annähernd so viel Seife und Waschmittel verkauft habe, wie seit der Gründung des Vereins. Ein Mann der Nachbarschaft war auf

Veranlassung der Gesellschaft bestraft worden, weil er seine Kinder in einer vor Schmutz starrenden Wohnstätte untergebracht hatte und aus Furcht vor ähnlichen Unannehmlichkeiten hatte sich der Nachbarn eine wahre Wasch- und Scheuerwut bemächtigt: jedenfalls nicht zum Schaden der in diesen Räumen lebenden Kinder. Es wird dann die Wirkung geschildert, die in einer Kneipe niedrigsten Ranges durch die Nachricht hervorgerufen wird, daß einer der Stammgäste eine Gefängnisstrafe verbüßen muß, weil er seine Kinder fast verhungern ließ. Der schleunige Aufbruch eines Gastes, der auch seinen Verdienst in's Wirtshaus zu bringen pflegte, anstatt für Frau und Kinder zu sorgen, war der unmittelbare Erfolg.

Welchen ungeheuren Einfluß die *Trunksucht* der Eltern auf Vernachlässigung und Mißhandlung der Kinder ausübt, ist leicht zu ermessen. England, das Land, das dem Alkoholismus die zahlreichsten Opfer zollt, bietet dafür erschreckende Beweise. Aber auch die Erfahrungen der jungen deutschen und österreichischen Vereine lassen darauf schließen, daß die in trunkenem Zustande verübten Grausamkeiten weit häufiger sind, als man allgemein annimmt.

Die englischen Gerichtshöfe hatten bisher vielfach die Gepflogenheit, schwangere Frauen wegen eines in der Trunksucht verübten Vergehens an ihren Kindern aus Rücksicht für ihr ungeborenes Kind nicht zu Gefängnisstrafen zu verurteilen, damit dieses nicht den Makel auf sich nehmen müsse, im Gefängnis geboren zu sein. Die englische Kinderschutzgesellschaft hat sich nun lebhaft gegen diese Maßnahmen verwahrt, nachdem von Ärzten festgestellt worden ist, daß die Kinder trunksüchtiger Frauen in der Regel krank oder verkrüppelt oder gebrechlich zur Welt kommen, außer wenn diesen der Aufenhalt im Gefängnis während der Schwangerschaft den Genuß von Alkohol unmöglich macht. Daß ein solches Vorgehen des Vereins möglich und notwendig ist, wirft in der Tat ein trauriges Licht auf die Zustände, die von den Kinderschutzvereinen bekämpft werden müssen.

Neben den in der Trunkenheit verübten Mißhandlungen kommt namentlich auch die Vernachlässigung und Grausamkeit gegen *uneheliche* Kinder in Betracht. Die unschuldigen Kinder müssen nur allzu oft dafür büßen, daß sie die Ursache der tiefsten Schmach, der hoffnungslosen Verzweiflung, der bittren Not und harten Entbehrung für die Mutter darstellen. So weit das aus den Berichten ersichtlich ist, scheint der Haß gegen solche Kinder in England aber seltener zu Exzessen zu führen als bei uns.

Ausschlaggebend für den erziehlichen Einfluß der Vereine ist das *Verhalten der Gerichte* in Bezug auf*Auslegung des Gesetzes*. In Orten, deren Richter die Anzeigen des Vereins energisch aufnehmen, und durch empfindliche Bestrafung Schuldiger abschreckend wirken, hebt sich das Verantwortlichkeitsgefühl der gesamten Bevölkerung in überraschender Weise. Wo aber die Gerichte schwer zu einer Verfolgung zu haben sind, oder dazu neigen, das Gesetz zum Schutz der Kinder zu eng auszulegen, wird das Gesetz leicht zu einem Schutz gewissenloser Eltern, und die Bestrebungen des Vereins haben dann einen steinigen Boden zu beackern. Manchmal gelingt es den unermüdlichen Aufklärungsversuchen der Vereinsmitglieder, die Gerichtsbeamten für eine den Wünschen des Gesetzgebers entsprechendere Auslegung und Auffassung des Gesetzes zu gewinnen. Wo das nicht geschieht, muß ein Zweigverein sich darauf beschränken, möglichst nur durch Verwarnungen sein Ziel zu erreichen. Es ist nur allzu leicht verständlich, daß verschiedene Gerichtshöfe bei der Handhabung der Gesetze von einander abweichen: das dürfte sich auch in Preußen bei der Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes bald zeigen. Das Eingreifen und die Erziehungsarbeit einer solchen Institution, wie der englischen Kinderschutzgesellschaft kann daher die besten Dienste leisten, um dem Willen des Gesetzgebers auch Ausführung zu sichern. Hat doch der Verein das Gesetz auf Grund der Tatsachen und Fälle, mit denen er seine Erfahrungen gemacht hatte, entworfen und zur Annahme gebracht. Er mag wohl in Bezug auf Feststellung von Tatsachen einmal irren oder getäuscht werden, und das nachzuprüfen ist die Aufgabe des Gerichts. "In Bezug auf die Auslegung des Gesetzes aber", so sagt Benjamin Waugh, "auf seine Entstehung, auf die bereits gefällten richterlichen Entscheide, und deren Wert in der Praxis kann niemand ein so sicheres Urteil fällen wie der

Verein“.

Dieser Auffassung kann man nur beipflichten, wenn man hört, daß die englischen Gerichte wiederholt auf Anzeigen der Gesellschaft Frauen freigesprochen haben, die zu verschiedenen Malen ihre Kinder in der Nähe des offenen Feuers allein gelassen hatten, um sich in die Kneipe zu begeben, und deren Kinder in Folge dieser Fahrlässigkeit verbrannt waren. Nur energischen Maßnahmen des Vereins, der in einem dieser Fälle schließlich bis an die oberste Gerichtsbehörde ging, ist es zuzuschreiben, daß diese die betreffende Mutter als “schuldig“ verurteilte, die trotz wiederholter Warnungen und Drohungen des Vereinsinspektors ihre Gepflogenheit selbst nicht änderte, nachdem ein Kind bereits ihrer Gewissenlosigkeit zum Opfer gefallen war und mit dem Tode für die Schuld der Mutter hatte büßen müssen.

Wenn eine Bestrafung der Eltern mit Haft vom Gericht angeordnet wird, sorgt der Verein für anderweitige Versorgung der Kinder durch Unterbringung in Anstalten oder Familienpflege; und zwar vorübergehend, wenn eine Besserung der schuldigen Eltern zu erhoffen ist. In Fällen schwerer Mißhandlung oder grober Vernachlässigung sorgt er dafür jedoch dauernd. Seit der Begründung der Gesellschaft (1884) hat diese mit 222.536 Fällen zu tun gehabt, von denen 206.000 das Eingreifen der Mitglieder erforderlich machten. Diese betrafen 573.325 Kinder und 285.636 schuldige Eltern oder Angehörige. Davon wurden 28.023 bei Gericht angezeigt und 26.649 verurteilt: und zwar zusammen zu 4.259 Jahren Gefängnis und 6.300 [£] (126.000 Mk.) Geldstrafe. Die im letzten Jahr verhängten Strafen betrugen 655 Jahre Gefängnis und 620 [£] (12.400 Mk.) Geldstrafe.

Diese auf weite Volkskreise abschreckend wirkenden Bestrebungen vereint mit der ausgedehnten, vorbeugenden und erzieherischen Arbeit des Vereins hat mit den Jahren eine Verminderung der Kindersterblichkeit - soweit sie Folge von Mißhandlung, Grausamkeit, Vernachlässigung ist - herbeigeführt. Dafür spricht jedenfalls auch die Tatsache, daß der Verein jetzt nicht mehr annähernd mit so vielen tödlich verlaufenden Mißhandlungen zu tun hat, wie in früheren Zeiten. Während vor 12 Jahren auf je 1.000 behandelte Fälle 18 mit tödlichem Ausgange kamen, stellte sich der Satz im letzten Jahr nur noch auf 7 von 1.000. Es soll denn auch häufig vorkommen, daß Richter während der Verhandlung zum Angeklagten sagen: “Wenn der Verein nicht auf sie aufmerksam geworden wäre, hätte es ihnen leicht passieren können, daß sie schließlich wegen eines weit schwereren Verbrechens, wegen Totschlages vor mir hätten erscheinen müssen.“ Darnach scheint der Glaube unter den Richtern Englands ganz gefestigt zu sein, daß der Verein zum Schutz der Kinder vor Mißhandlung manches Kinderleben dem drohenden Tod entrissen hat. Der über ganz England verbreitete Verein bedient sich für diese Arbeit außer der ehrenamtlich tätigen Mitglieder etwa 170 fest angestellter Inspektoren, deren Besoldung naturgemäß erhebliche Geldaufwendungen erforderlich macht. Die Vereinseinnahmen und Ausgaben stellen sich denn auch in einem Jahr auf mehr als 1 Million Mark, die durch die Privatwohltätigkeit aufgebracht werden. Das erscheint ungeheuer, wenn man bedenkt, wie viele Hände sich öffnen, wie viele Herzen sich für die besonderen Zwecke dieses Vereins erwärmen müssen, um diese Summe aufzubringen; aber gering und wenig, wenn man all die Städte, Straßen, Häuser und Wohnstätten zählt, in denen Kinderleid beseitigt wird, in denen Kindertränen gestillt, in denen Not und Verzweiflung verjagt werden.

Nun hat vor 4 Jahren die Bewegung in Deutschland und etwas später auch in Österreich eingesetzt, und in ähnlicher Weise wie in England eine rege Wirksamkeit zu entfalten versucht. Die Erfolge sind auch hier erfreulich, wenngleich sie sich ziffernmäßig nicht mit dem Vorbild der englischen Gesellschaft messen können. Für das Interesse, das diesen Bestrebungen entgegengebracht wird, zeugt, daß der deutsche Verein schon vor 3 Jahren ein Asyl für solche Kinder errichten konnte, die unverzüglich nach erfolgter Untersuchung des Falls von den Eltern entfernt werden müssen, und daß auch der österreichische Verein schon im zweiten Berichtsjahr in der Lage war, sechs Familienheime für je 8 -10 Kinder zu eröffnen.

Aber die Tatsache, daß solche Vorkehrungen nötig waren, und daß auch hier - bald nach der Gründung

der betreffenden Vereine - von allen Seiten Meldungen über Kindesmißhandlungen einliefen, ist nur ein Beweis dafür, welch unermeßlich großes Arbeitsfeld noch vor uns liegt; daß das Gebiet des Kinderschutzes uns beständig neue Aufgaben weist, daß auch bei uns das Häuflein der Getreuen und der Mitarbeiter noch viel zu klein ist. Wer bei der Schilderung der englischen Verhältnisse, der krassen Form der Kindervernachlässigung glaubt, wir Deutschen leben auf einem glücklicheren Landstrich, unter einer wärmeren Sonne, unter besseren Zuständen, der kann durch Verfolgung der schamlosesten Mißhandlungsfälle, über die der deutsche Verein regelmäßig in seinen "Mitteilungen"3 berichtet, eines besseren belehrt werden.
(3 Mitteilungen des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung. Leipzig, Amthorscher Verlag)

Auch bei uns tut noch die große Erziehungsarbeit not, die nicht nur alle Eltern verhindern soll, Unrecht an ihren Kindern zu tun, sondern sie lehren, das Herz auf dem rechten Fleck zu haben, ihren Kindern eine gesunde und*glückliche* Kindheit zu sichern. Erst wenn diese Aufgabe gelöst ist, werden die Kinderschutzvereine keine Mißhandlungen mehr aufzudecken und zu ahnden haben, dann werden ihre Zwecke erfüllt sein.

Von dem Tag sind wir aber noch weit entfernt; darum heißt es: vorwärts und nicht müde werden!

(1 The National Society for the Prevention of Cruelty to Children. Working under a Charter from the Crown.)
(2 The miserable Child World. Twelfe Sheare of the Improvement, London 1901, S. 5 und 6)
(3 Mitteilungen des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung. Leipzig, Amthorscher Verlag)

Alice Salomon
Frauenemanzipation und soziale Verantwortung
Ausgewählte Schriften - Band 1 : 1896 - 1908
S. 184-190
Herausgegeben von Adriane Feustel
Hermann Luchterhand Verlag: Neuwied; Kriftel; Berlin - 1997